

## **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Sondergebiet, das der Erholung dient (SO) gemäß § 10 BauNVO

Zweckbestimmung: Campingplatz

- 1.1 Im Sondergebiet „Campingplatz“ ist das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten einschließlich der dazugehörigen Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer zulässig.  
Außerdem zulässig sind die Errichtung eines Sanitärgebäudes einschließlich Anmeldung und Aufenthaltsraum innerhalb der Baugrenzen, die Herstellung der notwendigen Zufahrten sowie der erforderlichen Infrastruktur für die Ver- und Entsorgung.
- 1.2 Nicht zulässig ist das Aufstellen von Mobilheimen und Campinghäusern, außerdem sind Ferienwohnungen/Wochenendhäuser unzulässig.

## **2. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB, § 12 und § 21a BauNVO)**

- 2.1 Der Gemeinschaftsstellplatz (GST) ist dem Sondergebiet „Campingplatz“ zugeordnet. Kraftfahrzeuge, die nicht auf dem Campingplatz selbst abgestellt werden, sind auf dem Gemeinschaftsstellplatz abzustellen.
- 2.2 Innerhalb der festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze sind offene Garagen (Carports) und Garagen unzulässig. Außerdem unzulässig sind Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge.
- 2.3 Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind Flächenanteile an der festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsstellplätze im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB nicht hinzuzurechnen.

## **3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Die bestehenden Straßenbäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.

## **4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Artenschutz**

Vermeidungsmaßnahme:

Alle notwendigen Baum- und Gehölzrodungen sind nur vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig, außerhalb der gesetzlichen Ausschlussfristen (Brutzeit vom 01.03. bis 30.09).